

KURTAKE



RATHAUS CASTEL D'AZZANO. Die Kurtaxe, die von der Rathaus Castel d'Azzano (durch Beschluss des Stadtrates Nr. 7 - 16 März 2016) angenommen wurde, in Kraft seit 1. Januar 2018 gewesen.

Das Set ist für Maßnahmen im Bereich des Tourismus und die Förderung der Stadt, einschließlich der Unterstützung von Beherbergungsbetrieben sowie Wartung, Nutzung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes und der lokalen Umwelt- und zugehörige lokale öffentliche Dienstleistungen verwendet.

Wer zahlt die Steuern?

Wer die Nacht verbringen in einer der Unterkünfte im Stadtgebiet, die Zahlung der Steuer an den Betreiber der Anlage, die eine Quittung ausstellt.

Wie viel Sie zahlen?

Die Steuer ist pro Person und pro Nacht, bis zu einem Maximum von fünf pro Monat.

Vom 1 Januar 2018

Hotels	KURTAKE
☆☆☆☆☆	€ 1,00
☆☆☆☆	€ 1,00
☆☆☆	€ 0,80
☆☆	€ 0,70
☆	€ 0,50

Unterkunft Extra Hotel	KURTAKE
Accommodation activities in general	€ 0,50
Accommodation activities in the open air	€ 0,50
Activities Agri-tourist accommodation	€ 0,50

Wer ist befreit?

- bei den Bewohnern der Gemeinde Castel d'Azzano registriert;
- Personen, die im Alter von weniger als oder gleich 14 Jahre;
- Menschen mit Behinderungen und die sie begleitenden Angehörigen, und Eltern mit Kindern mit Behinderung;
- Busfahrer und Reiseleiter, die Hilfe leisten, um organisierte Gruppen.
- Personen wohnen in der Unterkunft als Folge der Maßnahmen durch die Behörden ergriffen werden, um in Notsituationen aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Natur und für die Zwecke der humanitären Hilfe zu bewältigen;
- Patienten, die auf Therapien in medizinischen Einrichtungen in der Gemeinde vor provinziellen Ort und einer Begleitperson durchführen müssen;
- das Personale der Anlage, einschließlich der Manager, wo es feurht di Arbeiten, und Saisonarbeitern mit mehr ein Monat von Arbeitsvertrag in Castel d'Azzano oder in einer Nacharland;
- Personen im Alter von mehr als oder gleich 75 Jahre.

Sanktionen

Wer nicht zahlen die Steuer unterliegt den Sanktionen für in steuerlichen Angelegenheiten vorgesehen, unbeschadet der Beitreibung von Steuerforderungen nebst Zinsen und Kosten, sowie jede verwaltungsrechtliche Sanktion ab 25,00 bis 500,00 €.